

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Neufassung der in §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung.

B. Wesentlicher Inhalt

Die baden-württembergischen Regelungen zur Anerkennung der Gütestellen sollen neu gestaltet werden, um angesichts der Möglichkeit der Gütestellen zur Abfassung vollstreckbarer zivilrechtlicher Vergleiche eine hohe Qualität der außergerichtlichen Streitbeilegung sicherzustellen. Neben einer genaueren Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens sollen Vorgaben an die Verfahrensordnung der Gütestellen, eine Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung sowie weitere Pflichten für die Gütestellen in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem soll die Zuständigkeit für die Anerkennung und die Aufsicht bei drei Landgerichten konzentriert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehenen Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen“, „Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung und E-Government“, „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Ein etwaiger Mehraufwand für die Justizverwaltung infolge einer genaueren Regelung der Anerkennung wird durch die Zuständigkeitskonzentration aufgewogen. Infolge der Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für bislang nicht versicherte Gütestellen zu Mehrkosten kommen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 3. Juli 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa, beteiligt sind zudem das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Neuregelung der
Anerkennung von Gütestellen im Sinne
von § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung¹**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Angabe „Zivilprozeßordnung (ZPO)“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 22 wird die folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Erster Abschnitt
Gütestellen“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

*Anerkennung von Gütestellen nach § 794 Absatz 1
Nummer 1 der Zivilprozessordnung*

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden auf Antrag als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung anerkannt, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 22 a bis 22 c erfüllen.“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L. 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 01. 12. 2017, S. 119) geändert worden ist.

4. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22 a bis 22 i eingefügt:

„§ 22 a

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle setzt voraus, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet ist und ihre berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg hat.

(2) Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Außerdem sollen theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung nachgewiesen werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.

(3) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, die Tätigkeit als Gütestelle auszuüben,
4. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, insbesondere weil er unter Betreuung steht, oder
5. sich im Vermögensverfall befindet. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(4) Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestelle anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und gewährleisten, dass das Güteverfahren unter der Leitung einer zu diesem Zweck von ihnen bestellten natürlichen Person durchgeführt wird (Güteperson). Die Güteperson muss die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sein; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Weitere natürliche Personen können für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirken; für sie gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Juristische Personen und Personengesellschaften müssen gewährleisten, dass die Güteperson die Tätigkeit unabhängig ausübt und an Weisungen nicht gebunden ist. Die Bestellung der Güteperson muss für mindestens drei Jahre erfolgen. Eine vorzeitige Aufhebung der Bestellung ist nur zulässig, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung nicht hätte erfolgen dürfen,
2. die Bestellungs Voraussetzungen nachträglich entfallen sind,
3. Tatsachen vorliegen, die die unabhängige Ausübung der Tätigkeit als Gütestelle nicht mehr erwarten lassen, oder
4. ein sonstiger wichtiger Grund die Aufhebung der Bestellung rechtfertigt.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen entsprechend.

§ 22 b

Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, auf deren Grundlage das Güteverfahren unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchzuführen ist.

(2) Die Verfahrensordnung muss insbesondere vorsehen, dass

1. die am Güteverfahren beteiligten Antragsteller und Antragsgegner (Parteien) Gelegenheit erhalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern,
2. die Gütestelle, die Güteperson und die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen nicht tätig werden dürfen
 - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung stehen,
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,

- d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen,
- e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei beauftragt oder bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt sind oder waren,
- f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten haben oder für sie gutachterlich tätig waren, und
- g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.

Die Regelung eines Mitwirkungsverbots nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Bestimmungen ergibt, die die Berufsausübung der Gütestelle, der Güteperson oder der für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen regeln. Auf diese Bestimmungen ist in der Verfahrensordnung hinzuweisen.

(3) Die Verfahrensordnung muss ferner bestimmen, welche Kosten die Gütestelle erhebt.

(4) Eine Änderung der Verfahrensordnung darf nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 erfolgen.

§ 22 c

Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss die Gütestelle eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abschließen und während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die

gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der Gütestelle oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche

1. wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit außereuropäischem Recht und
3. wegen Veruntreuung durch Personal oder Angehörige.

(4) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Wenn ein vergleichbarer Versicherungsschutz bereits im Rahmen einer anderweitigen Berufshaftpflichtversicherung besteht, reicht es aus, wenn diese auch die Tätigkeit als Gütestelle umfasst.

(5) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungsnummer, soweit die Gütestelle kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Anerkennung als Gütestelle nicht mehr besteht.

(7) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1. Für Rechtsanwälte und Notare, deren Berufshaftpflichtversicherung die Tätigkeit als Gütestelle einschließt, verbleibt es hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Stelle bei den berufsrechtlichen Regelungen.

§ 22 d

*Anerkennungsverfahren,
Verzeichnis der Gütestellen*

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Gütestelle ist schriftlich zu stellen. Die zur Beurteilung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen, insbesondere die Verfahrensordnung nach § 22 b, ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 22 c und Nachweise für die persönlichen Voraussetzungen nach § 22 a Absatz 2. Für die antragstellende natürliche Person nach § 22 a Absatz 1, für die Güteperson nach § 22 a Absatz 4 Satz 1 und für die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen nach § 22 a Absatz 4 Satz 3 ist der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu übermitteln.

(2) Der Austausch oder die Bestellung einer weiteren Güteperson oder einer für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Person hängt von der Einwilligung der nach § 22 h Absatz 1 zuständigen Behörde ab. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 übermitteln Gerichte und Behörden die Daten, die nach § 22 a Absatz 3 der persönlichen Eignung des Antragstellers, der Güteperson oder der für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen entgegenstehen können.

(4) Die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 kann zur Information der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessierten Bürger ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Gütestellen führen. Zu diesem Zweck dürfen der Name der anerkannten natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, ihre Anschrift oder ihr Sitz, ihre Telefonnummer, ihre Internetadresse, ihre E-Mail-Adresse, der Inhalt ihrer Verfahrensordnung nach § 22 b sowie im Falle des § 22 a Absatz 4 die Namen der für die juristische Person oder Personengesellschaft bestellten Gütepersonen und der für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.

(5) Das Justizministerium kann zur Information der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessierten Bürger ein Verzeichnis aller im Land anerkannten Gütestellen führen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 übermittelt nach der Anerkennung oder im Fall einer Änderung die Daten nach Absatz 4 Satz 2 an das Justizministerium.

§ 22 e

Pflichten der Gütestelle

(1) Nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens hat die Gütestelle unverzüglich den Antrag dem Antragsgegner mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens bekanntzugeben. Die Verfahrensordnung ist beizufügen.

(2) Die Gütestelle hat über ihre Tätigkeit geordnete Akten zu führen. In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. die Namen und Anschriften der Parteien,
2. der Streitgegenstand,
3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, der Veranlassung seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
4. der Wortlaut eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

Es ist ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens nach Eingangsdatum und Namen der Parteien geordnet aufgelistet sind.

(3) Ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich ist von der als Gütestelle anerkannten natürlichen Person oder von der Güteperson zu unterschreiben. Er ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

(4) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Kopien aus den Akten und von geschlossenen Vergleichs. Die Erteilung von Kopien kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Weitergehende Ansprüche auf Zugang zu den Verfahrensakten bestehen nicht. Auf Aufforderung des nach § 797 a Absatz 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 5 Satz 3 die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 die Urschrift des Vergleichs zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben. Das Gericht hat die Urschrift des Vergleichs nach Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zurückzugeben.

(5) Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. Im Fall des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Vergleiche unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 zur Verwah-

rung zu übergeben. Für die Aufbewahrung durch die Behörde ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Anforderung der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 hat die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen und Akten vorzulegen.

(7) Die Gütestelle hat Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22 f

Verschwiegenheit

Die als Gütestelle anerkannte natürliche Person, die Güteperson, die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach offensichtlich keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22 g

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die als Gütestelle anerkannte natürliche Person stirbt oder
2. die als Gütestelle anerkannte juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die Gütestelle wiederholt und beharrlich ihre Pflichten nicht erfüllt oder
3. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 schriftlich verzichtet hat.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die für die Rücknahme oder den Widerruf erforderlich sind, gilt § 22 d Absatz 3 entsprechend.

§ 22 h

Zuständigkeit, Aufsichtsmaßnahmen

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist der Präsident des Landgerichts Stuttgart für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart, der Präsident des Landgerichts Karlsruhe für die Geschäftsbezirke der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach sowie der Präsident des Landgerichts Freiburg für die Geschäftsbezirke der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

(2) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Gütestellen aus. Sie ist befugt, gegenüber Gütestellen oder Personen, die ohne Anerkennung nach diesem Gesetz Tätigkeiten einer Gütestelle in Baden-Württemberg ausüben, die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. §§ 13 a und 15 b des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 22 i

Anfechtung von Entscheidungen

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Abschnitt entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30 a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, dass ein vorausgehendes Beschwerdeverfahren nach § 24 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht stattfindet.“

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Bestehende Gütestellen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf die vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf und dass die Anforderungen nach § 22 a Absatz 2 bis 5, §§ 22 b und 22 c sowie die Pflichten nach § 22 e spätestens ab (zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zu erfüllen sind. Die Anerkennung darf abweichend von § 22 g Absatz 3 Nummer 1 nicht aus dem Grund widerrufen werden, dass die als Gütestelle anerkannte natürliche Person oder die von einer juristischen Person oder Personengesellschaft vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bestellte Güteperson nicht die Anforderungen nach § 22 a Absatz 2 erfüllt, die seit dem (Tag

des Inkrafttretens des Gesetzes) für die Anerkennung erforderlich sind.“

6. Nach § 23 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Aufgebote“.

7. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „187 ZPO“ durch die Wörter „und 187 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In Nummer 6.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. 1993, S. 109, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605, 609) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „,den Widerruf“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Neuregelung der landesrechtlichen Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Vor diesen Gütestellen kann bei Einverständnis beider Parteien ein freiwilliges Güteverfahren durchgeführt und ein außergerichtlicher vollstreckbarer Vergleich geschlossen werden. Schon der Eingang des Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens bei der Gütestelle kann nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Verjährung hemmen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht infolge Regelungslücken nach dem Außerkrafttreten des baden-württembergischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung zum 1. Mai 2013. So schreibt der bisherige § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vor, dass die Anerkennung als Gütestelle eine Verfahrensordnung voraussetzt, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Schlichtungsgesetz entsprechen muss. Anlässlich der Bereinigung dieser Verweisung auf das außer Kraft getretene Schlichtungsgesetz sollen verschiedene Anregungen der gerichtlichen Praxis zur Verbesserung der bisher nur sehr knapp in §§ 22 und 23 AGGVG geregelten Anerkennung von Gütestellen umgesetzt werden.

2. Inhalt

Durch das Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Gütestellen auf eine sichere Grundlage gestellt, wovon insbesondere die Rechtsuchenden profitieren werden. Durch verlässliche und präzise gesetzliche Vorgaben für die Anerkennung und für die Tätigkeit der Gütestellen wird gleichzeitig die Bereitschaft gesteigert, sich auf ein freiwilliges Verfahren vor einer Gütestelle einzulassen.

Neu geregelt werden insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung wird künftig von der Befähigung zum Richteramt oder einer Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland abhängen. Hierdurch soll eine hohe juristische Qualität vor der Gütestelle geschlossener Vergleiche gewährleistet werden, aus denen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO vollstreckt werden kann. Die Kernpunkte der Verfahrensordnung der Gütestelle sollen sich künftig unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Eine Haftpflichtversicherung ist künftig Voraussetzung für die Tätigkeit als Gütestelle. Ebenso sollen wichtige Pflichten, die eine Gütestelle beim Güteverfahren zu beachten hat, in das Gesetz aufgenommen werden (zum Beispiel geordnete Aktenführung). Für bestehende Gütestellen wird eine Übergangsregelung getroffen.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehenen Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen“, „Verwaltungsmodernisierung, Prozess-

optimierung und E-Government“, „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken, weil die Neuregelungen zu einem verlässlicheren Rahmen für die Tätigkeit der Gütestellen und einer besseren Aufsicht im Interesse der Rechtssuchenden führen. Durch die weitere Professionalisierung der Gütestellen kann die Bereitschaft von Unternehmen und Verbrauchern gesteigert werden, sich auf die freiwillige konsensuale Streitbeilegung einzulassen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung wird bei einer außergerichtlichen Einigung entbehrlich.

Für die Anerkennung einer Gütestelle fällt – abhängig von einer etwa erforderlichen Nachforderung von Unterlagen und einer Nachbesserung der Verfahrensordnung – nach Schätzungen der Gerichte ein Zeitaufwand zwischen vier und 15 Stunden an. Zwischen 2014 und 2017 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 13 neue Gütestellen anerkannt. In Ausnahmefällen (insbesondere, wenn die Güteperson nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und nicht die Befähigung zum Richteramt hat) kann der Arbeitsaufwand auch höher liegen und bis zu 30 Stunden betragen. Nach der Gesetzesänderung werden diese Ausnahmefälle nicht mehr vorkommen, weil eine Anerkennung ohne die entsprechende juristische Qualifikation von vorneherein ausscheidet.

Von einem Mehraufwand für die Justizverwaltung ist nicht auszugehen, weil durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeitskonzentration an drei Landgerichten eine Entlastung der übrigen Landgerichte eintritt. Die Zuständigkeitskonzentration bei den Landgerichten Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart ermöglicht zudem eine Spezialisierung bei der Aufgabenerledigung, sodass trotz genauer geregelter Anerkennungsvoraussetzungen eine Mehrbelastung bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten ist. Während des zweijährigen Übergangszeitraums gemäß § 23 AGGVG dürfte es bei den drei Landgerichten zu einem vorübergehenden Mehraufwand bedingt durch die Übernahme der Akten und die Überprüfung der künftigen Voraussetzungen im Hinblick auf die bereits anerkannten Gütestellen kommen.

Infolge der neuen Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für bislang nicht versicherte Gütestellen zu überschaubaren Mehrkosten kommen. Eine Haftpflichtversicherung kann abhängig von ihrem Umfang mehrere Hundert Euro im Jahr kosten. Die überwiegende Zahl der bisherigen Gütestellen wird durch Rechtsanwälte betrieben, sodass ein ausreichender Versicherungsschutz bereits besteht. Im Einzelfall kann es notwendig werden, bestehende Verfahrensordnungen zu ergänzen. In vielen Fällen dürften die bestehenden Verfahrensordnungen jedoch den künftigen Anforderungen nach §§ 22 b und 22 e schon entsprechen. Nach der Verwaltungspraxis der für die Anerkennung zuständigen Landgerichtspräsidenten sind viele der Angaben bereits jetzt in die Verfahrensordnungen aufzunehmen.

5. Entbehrliche oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Die bisher in den §§ 22 und 23 AGGVG enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von Gütestellen haben sich als zu unpräzise erwiesen. Sie sollen daher durch ausführlichere und klarere Vorgaben ersetzt werden. Trotz neuer Vorschriften tritt infolge gesteigener Praxistauglichkeit insgesamt eine Standardisierung und damit Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ein.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anerkennung liegt bisher in der Zuständigkeit der 17 Landgerichtspräsidenten. Indem künftig die Zuständigkeit bei drei Landgerichten konzentriert wird, werden 14 Landgerichte entlastet. Aus der Zuständigkeitskonzentration wird sich bei den für die Anerkennung zuständigen drei Landgerichten ein höherer Verwaltungsaufwand ergeben. Mehrkosten für den Landeshaushalt sind aber bei landes-

weiter Betrachtung nicht zu erwarten. Die Zahl der in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen ist schon seit längerem konstant (2015: 90; 2016: 92; 2017: 93). Durch die Zuständigkeitskonzentration können Anerkennungsanträge effektiver erledigt werden.

7. Kosten für die Privatwirtschaft

Durch die neue Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für nicht ohnehin schon versicherte Gütestellen zu Mehrkosten kommen. Da aber 79 der 93 Gütestellen in Baden-Württemberg durch Rechtsanwälte, die als solche bereits eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten müssen, und drei weitere Gütestellen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften betrieben werden, betrifft die neue Pflicht nur wenige Gütestellen. Ohnehin dürfte eine Haftpflichtversicherung der guten fachlichen Praxis entsprechen.

Für die Wirtschaft und rechtsuchenden Bürger sowie die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Fußnote 1:

Da für die Anerkennung als Gütestelle neben der Befähigung zum Richteramt auch eine Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ausreichend sein soll, betreffen die Vorschriften auch die Anerkennungsvorschriften von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen. Daher ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer amtlichen Anmerkung als Fußnote zu zitieren. Die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dagegen nicht zu zitieren, da die Tätigkeit als Gütestelle nicht mit dem Beruf des Rechtsanwalts gleichzusetzen ist.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine bloße redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (Abschnittsüberschrift vor § 22 AGGVG):

Zur besseren Übersichtlichkeit soll der zweite Teil des AGGVG in zwei neue Abschnitte gegliedert werden. Der erste Abschnitt umfasst die §§ 22 bis 23 AGGVG und regelt die Gütestellen. Im zweiten Abschnitt stehen die Vorschriften zu den Aufgeboten gemäß §§ 24 bis 30 AGGVG.

Zu Nummer 3 (§ 22 AGGVG):

Der neue Abschnitt im AGGVG legt die persönlichen und sachlichen Anerkennungsvoraussetzungen für Gütestellen fest und regelt das Anerkennungsverfahren. Die einleitende Vorschrift des § 22 legt fest, dass Gütestellen von natürlichen Personen, juristischen Personen (des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) so-

wie von Personengesellschaften betrieben werden können. Allgemeine Anerkennungsvoraussetzung ist, dass die außergerichtliche Streitbeilegung als dauerhafte Tätigkeit angelegt ist und nicht nur in einem Einzelfall erfolgen soll. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 1 Nummer 2 und dient der Sicherung fachlicher Qualität und Kontinuität der Arbeit der Gütestellen. Eine Anerkennung zu bloßen Werbezwecken soll vermieden werden. Weil Gütestellen nach außen hin ein hohes Vertrauen der Bürger und Unternehmen in Anspruch nehmen, ergeben sich weitere Anerkennungsvoraussetzungen aus den §§ 22 a bis 22 c.

Zu Nummer 4 (§§ 22 a bis 22 i AGGVG):

– Zu § 22 a AGGVG (Persönliche Voraussetzungen):

Absatz 1:

Die neue Regelung gestaltet die bisher in § 22 Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Voraussetzungen einer unabhängigen, objektiven und qualifizierten Schlichtung näher aus. § 22 a Absatz 1 stellt nun ausdrücklich klar, dass die von einer natürlichen Person betriebene Gütestelle ihre berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg haben muss. Gleiches gilt gemäß § 22 a Absatz 4 für den Sitz bei juristischen Personen oder Personengesellschaften. Dies entspricht der bereits bisher geltenden Rechtslage und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Verwaltungskompetenz einer Länderbehörde grundsätzlich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt. Für Gütestellen in anderen Bundesländern gelten die dortigen Anerkennungsvoraussetzungen.

Die Anerkennung ausländischer Gütestellen kommt im Übrigen mit Blick auf die Regelung des § 797 a Absatz 1 ZPO nicht in Betracht. Nach dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber die Erteilung der Vollstreckungsklausel bei vor anerkannten Gütestellen geschlossenen Vergleichen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zugewiesen, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor im Ausland ansässigen Gütestellen abgeschlossen wurden, wäre nicht möglich. Die Anerkennung von im Ausland ansässigen Gütestellen durch baden-württembergische Behörden würde dazu führen, dass diese zwar Titel nach der ZPO schaffen könnten, aus denen aber mangels Möglichkeit der Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach der ZPO nicht vollstreckt werden könnte.

Absatz 2:

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle setzt künftig die Befähigung zum Richteramt oder eine Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland voraus. Die Befähigung zum Richteramt haben in erster Linie Rechtsanwälte und Notare, aber auch viele in Unternehmen tätige Juristen. Die besondere Qualifikation trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kernaufgabe von Gütestellen darin besteht, selbst für die Parteien Regelungsvorschläge zur Streitbeilegung zu erstellen oder die Parteien – gegebenenfalls unter Rückgriff auf Techniken der konsensualen Streitbeilegung – bei der Erarbeitung von Regelungsvorschlägen zu unterstützen, diese Vorschläge direkt mit den Parteien sachlich und rechtlich umfassend zu erörtern sowie den Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung herbeizuführen. Dabei besteht die Besonderheit, dass vor den Gütestellen Vergleiche geschlossen werden können, aus denen gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet. Wegen dieser vollstreckungsrechtlichen Wirkung ist es geboten, eine juristisch fundierte und sorgfältige Abfassung solcher Vergleiche sicherzustellen. Insbesondere müssen die Vergleiche einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

Das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg soll auf Gütestellen keine Anwendung finden.

Denn die nach diesem Gesetz vorgesehene Feststellung der Gleichwertigkeit und prinzipielle Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen passt nicht für die Tätigkeit als Gütestelle, die eine juristische Qualifikation voraussetzt. Die Lehr- und Lerninhalte im Ausland erworbener juristischer Berufsqualifikationen sind nicht mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes vergleichbar. Juristische Ausbildungen sind immer ganz überwiegend auf das Rechtssystem des jeweiligen Staates ausgerichtet, in welchem die Ausbildung stattfindet. Eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen scheidet daher grundsätzlich aus.

Der Zugang zur Tätigkeit als Gütestelle steht qualifizierten ausländischen Personen aber offen. Wer den juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland nicht absolviert hat, im europäischen Ausland jedoch als europäischer Rechtsanwalt zugelassen ist, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erlangen. Nach Ableistung der hierfür erforderlichen Prüfungen oder nach Ablauf bestimmter Zeiten, in denen die deutsche Rechtspraxis nachweislich angewendet wurde, erfolgt die Zulassung, die als formale Qualifikation im Sinne des § 22 a Absatz 2 Satz 1 ausreichen soll.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ist für Gütestellen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO nicht einschlägig. Vergleiche, die vor einer anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, stellen Vollstreckungstitel dar. Außerdem hemmt die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB die Verjährung auch dann, wenn der Antragsgegner nicht mit dem Güteverfahren einverstanden ist. Die Situation ist insofern vergleichbar mit der Erhebung einer Klage vor dem staatlichen Gericht (§ 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Aufgrund der durch hoheitliche Anerkennung verliehenen Befugnis zur Titelschaffung und wegen der besonderen verjährungsrechtlichen Wirkung des Güteantrags stellt die Tätigkeit der Gütestellen eine besondere Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Dienstleistungsrichtlinie dar und ist deshalb aus deren Anwendungsbereich ausgenommen.

Neben der juristischen Qualifikation sollen im Regelfall auch theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung vorhanden sein. Hierdurch soll überprüft werden, ob die Gütestelle qualifiziert ist, den Besonderheiten einer auf Freiwilligkeit basierenden konsensualen Streitbeilegung Rechnung zu tragen. Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse (und möglicherweise auch praktischen Erfahrungen) können beispielsweise in universitären oder anwaltlichen Kursen oder auch in Form einer Aus- oder Fortbildung zum zertifizierten Mediator nach der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren erworben worden sein. Durch die Ausgestaltung als Soll-Kriterium bleibt Raum, im Einzelfall den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auch durch langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt oder Richter sowie durch andere Qualifikationen zuzulassen. Die Konkretisierung des Nachweises bleibt der für die Anerkennung zuständigen Behörde überlassen.

Absatz 3:

Erstmals werden auch Versagungsgründe für die Anerkennung vorgesehen (zum Beispiel der Verlust der Ämterfähigkeit oder Vermögensverfall). Die Regelung orientiert sich an § 7 und § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Tatsachen, die die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf rechtfertigen, führen in der Regel dazu, dass auch die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Gütestelle nicht besteht. Die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 kann sich das Nichtvorliegen der Versa-

gungsgründe vom Antragsteller bestätigen lassen und Auskünfte nach § 22 d Absatz 3 einholen.

Absatz 4 und Absatz 5:

Soll eine Gütestelle in Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft anerkannt werden, müssen die persönlichen Voraussetzungen von der zur Durchführung der Güteverhandlungen bestellten Person als Güteperson erfüllt werden. Darüber hinaus muss durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, dass die Güteperson bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Dies setzt eine Bestellung für einen gewissen Mindestzeitraum und eine verbindliche Festlegung der Gründe für eine vorzeitige Abberufung voraus und sollte durch entsprechende Bestimmungen in der Verfahrensordnung sichergestellt werden.

Das Erfordernis der Bestellung einer Güteperson schließt es nicht aus, dass weitere natürliche Personen an dem Güteverfahren mitwirken. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, wenn Personen mit besonderem Sachverstand als gleichberechtigte Mitglieder eines Schlichtungsgremiums beteiligt werden. Da für diese Personen die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gelten, dürfen sie nicht eigenständig, sondern nur unter der Leitung der Güteperson tätig werden. Die in Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung von Absatz 3 soll sicherstellen, dass auch die für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen die persönliche Eignung nach Absatz 3 besitzen müssen. Die in Absatz 5 Satz 4 vorgesehene entsprechende Anwendung von Absatz 5 Sätze 1 bis 3 soll ihre Unabhängigkeit gewährleisten.

Bei Einrichtungen in Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft berührt die Bestellung einer anderen sowie einer weiteren Güteperson den Fortbestand der Anerkennung nicht. Solche Maßnahmen hängen aber nach § 22 d Absatz 2 von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde ab. So wäre beim Austausch der Güteperson die Anerkennung der Einrichtung gemäß § 22 g Absatz 3 Nummer 1 zu widerrufen, wenn bei dem Nachfolger als Güteperson die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Tätigkeit einer nicht geeigneten zusätzlichen Güteperson kann nach § 22 h Absatz 2 untersagt werden.

– Zu § 22 b AGGVG (Verfahrensordnung):

Absatz 1:

Die Anerkennung hängt von der Vorlage einer verbindlich festgelegten und ein faires Verfahren gewährleistenden Verfahrensordnung ab. Damit wird das Verfahren vor der Gütestelle für die Konfliktparteien vorhersehbar und gewinnt an Akzeptanz. Güteverfahren sind zwingend auf der Basis dieser Verfahrensordnung durchzuführen. Die Parteien können nicht außerhalb eines Gütestellenverfahrens eine Mediation oder sonstige Schlichtung durchführen und die Gütestelle ausschließlich den sich hieraus ergebenden vollstreckbaren Vergleich fertigen lassen.

Absatz 2:

Die Verfahrensordnung muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Grundlegende Standards für ein faires Verfahren sind die Gewährleistung rechtlichen Gehörs sowie die Neutralität und Unabhängigkeit der Gütestelle. Die Regelung in Nummer 2 soll Interessenkonflikte vermeiden und sicherstellen, dass Gütepersonen und die gemäß § 22 a Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen nur tätig werden, wenn sie von den Parteien des Verfahrens unabhängig sind.

Eine entsprechende Festlegung in der Verfahrensordnung ist entbehrlich, wenn die Gütestelle und die gemäß § 22 a Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen bereits durch gleichwertige berufsrechtliche Regelungen gebunden sind (zum Beispiel §§ 43, 43 a, 45, 46 c BRAO sowie §§ 14, 16 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 3 des Beurkundungsgesetzes). Auf diese Regelungen ist dann nachrichtlich in der Verfahrensordnung hinzuweisen.

Weitere Vorgaben zur Gestaltung des Verfahrens ergeben sich aus den Pflichten der Gütestelle nach § 22 e. Insbesondere muss der Güteantrag dem Antragsgegner unverzüglich bekanntgegeben werden (Absatz 1) und sind Vergleiche von den Parteien und der Person, die das Güteverfahren leitet, zu unterschreiben (Absatz 3). Entsprechende Regelungen hierzu in der Verfahrensordnung bieten sich zur Klarstellung an, sind aber nicht zwingend, da sich diese Mindestpflichten unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung des Güteverfahrens erfolgen nicht. Die Verfahrensgestaltung liegt vielmehr im Ermessen der Gütestelle, um der Vielfalt der Methoden und Formen konsensualer Streitbeilegung Raum zu geben und die optimale Verfahrensweise im Einzelfall anzuwenden. Vorausgesetzt wird lediglich, dass der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung zumindest in seinen Grundzügen festgelegt ist und grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren entspricht (insbesondere den Geboten der Bestimmtheit und der Normenklarheit sowie einer Verfahrensweise, die der Neutralität und Unabhängigkeit der Gütestelle Rechnung trägt). Hierbei können Besonderheiten berücksichtigt werden, die zur Durchführung einer effektiven außergerichtlichen Streitschlichtung notwendig sind. Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind daher auch Einzelgespräche mit den Parteien vereinbar, um die Vergleichsmöglichkeiten zu erkunden. Ebenso möglich ist eine sogenannte Shuttle-Mediation, bei der die Gütestelle – von Angesicht zu Angesicht oder am Telefon – mit den Parteien nacheinander Einzelgespräche führt und zwischen ihnen vermittelt, ohne dass sich die Parteien im gleichen Raum befinden oder miteinander sprechen müssen.

Absatz 3:

In der Verfahrensordnung muss bestimmt werden, welche Kosten die Gütestelle von den Parteien erheben kann. Auch insoweit wird auf weitere gesetzliche Vorgaben verzichtet. Weil das Güteverfahren das Einverständnis beider Parteien voraussetzt, reicht es aus, wenn sie die Kosten anhand der Angaben in der Verfahrensordnung abschätzen können.

Absatz 4:

Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der Einwilligung der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1.

– Zu § 22 c AGGVG (Haftpflichtversicherung):

Weil sich aus fehlerhaft formulierten, insbesondere nicht vollstreckungsfähigen, Vergleichen Haftungsrisiken für die Gütestellen ergeben, soll künftig im Interesse der Parteien des Güteverfahrens eine Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben werden. Die Regelung orientiert sich an den §§ 51, 51 a und 59 j BRAO. Von den bisher 93 in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen werden 79 von Rechtsanwälten betrieben, für die berufsrechtlich ohnehin eine Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gilt. Insofern reicht eine Bescheinigung aus, dass die Tätigkeit als Gütestelle vom bestehenden Versicherungsschutz mitumfasst ist. Dabei kann sich die Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 auf die gesamte berufliche Tätigkeit beziehen.

Die Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien eine größtmögliche Deckung der Schadensersatzansprüche erreichen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht für solche Gütestellen, die von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts getragen werden. Insoweit ist von einem ausreichenden Haftungsvermögen auszugehen.

Absatz 7 bestimmt die in § 22 h Absatz 1 aufgeführte Behörde als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Der Versicherer wird in bestimmten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei. Dann bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen und endet erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der in § 22 h Absatz 1 genannten zuständigen Behörde angezeigt hat.

- Zu § 22 d AGGVG (Anerkennungsverfahren, Verzeichnis der Gütestellen):

Die Regelung enthält ausführlichere Vorgaben zum Anerkennungsverfahren als bisher.

Absatz 1:

Die Regelung zur Antragstellung soll die Verwaltungsabläufe erleichtern, indem vorgegeben wird, dass für die Prüfung des Antrags notwendige Unterlagen beizufügen sind. Insbesondere sind dies Unterlagen, um die erforderlichen Fähigkeiten nach § 22 a Absatz 2 zu belegen. Ebenso sind die Verfahrensordnung und ein Haftpflichtversicherungsnachweis vorzulegen, da es sich bei § 22 b und § 22 c um Anerkennungs Voraussetzungen handelt. Das Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 32 Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG) dient der Überprüfung der persönlichen Eignung der Güteperson sowie der gemäß § 22 a Absatz 4 Satz 3 für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen nach § 22 a Absatz 3. Die zuständige Behörde kann auch einen Bundeszentralregisterauszug nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG einholen, da die Anerkennung von Gütestellen eine Aufgabe der Rechtspflege ist. Die Anerkennungsbehörde nach § 22 h Absatz 1 kann auf ihrer Internetseite Merkblätter oder Vorgaben für die aus ihrer Sicht erforderlichen Unterlagen veröffentlichen.

Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, was bei einem Austausch der Güteperson oder der für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen gilt, die in der Gütestelle einer juristischen Person oder Personengesellschaft tätig sind. Auch wenn die Anerkennung der Gütestelle formal fortbesteht, sind die persönlichen Voraussetzungen der neuen Güteperson oder der für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkenden weiteren natürlichen Personen von der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 vor deren Tätigkeitsbeginn zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn in einer bereits anerkannten Gütestelle weitere Gütepersonen oder weitere für die Gütestelle am Güteverfahren mitwirkende natürliche Personen tätig werden sollen. Auch bei ihnen muss die zuständige Behörde nach § 22 h Absatz 1 die persönlichen Voraussetzungen zuvor prüfen.

Absatz 3:

Vorgesehen ist eine bereichsspezifische Sonderregelung zum Datenschutz, weil es sich bei den einzuholenden Informationen zur persönlichen Eignung um sensible Daten handelt. Gerichte und Behörden übermitteln auf Ersuchen Daten, die für die Anerkennungsentscheidung relevant sind (siehe § 22 a Absatz 3). In der Praxis wird sich insbesondere eine Auskunft bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Rechtsanwaltskammern anbieten. Handelt es sich

bei dem Antragsteller oder der Güteperson um einen Rechtsanwalt, so sind von Relevanz insbesondere Daten, die aus Sicht der Rechtsanwaltskammer die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen (siehe §§ 7, 14 BRAO). Diese Tatsachen werden im Regelfall zur Ablehnung der Anerkennung als Gütestelle führen. Die Datenübermittlung ist erforderlich, da die Rechtsuchenden den Gütestellen aufgrund der Befugnis zur Aufnahme vollstreckbarer Vergleiche ein besonderes Vertrauen entgegenbringen.

Absatz 4 und Absatz 5:

Durch die Regelung wird die nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erforderliche gesetzliche Grundlage für die fakultative Führung eines Verzeichnisses der von der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 anerkannten Gütestellen und die Einstellung des Verzeichnisses in elektronische Informationssysteme (insbesondere das Internet) geschaffen, soweit sie sich nicht bereits aus § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes ergibt. In das Verzeichnis der anerkannten Gütestellen sind die wesentlichen personenbezogenen Daten aufzunehmen. Um den Rechtsuchenden das Auffinden einer Gütestelle und die Überprüfung der Anerkennung zu erleichtern, darf die Liste über das Internet veröffentlicht werden. Dies liegt auch im Interesse der Gütestellen, die so auf ihre Dienste aufmerksam machen können. Zudem ist geplant, ein Verzeichnis aller in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen beim Ministerium der Justiz und für Europa zu führen. Die entsprechende Grundlage hierfür sowie für die Übermittlung der personenbezogenen Daten von den nach § 22 h Absatz 1 zuständigen Behörden an das Ministerium der Justiz und für Europa wird durch die Regelung in Absatz 5 geschaffen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Ministeriums der Justiz und für Europa ist wie bisher nicht vorgesehen.

– Zu § 22 e AGGVG (Pflichten der Gütestelle):

Die Vorschrift konkretisiert die grundlegenden Pflichten, die eine Gütestelle in Anbetracht ihrer Funktion bei der Streitschlichtung und infolge ihrer Befugnis zur Schaffung vollstreckbarer Titel nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO beachten muss. Ein Teil der Pflichten ergab sich bereits aus dem früheren Schlichtungsgesetz (dort insbesondere § 5, § 7, § 11 und § 13).

Absatz 1

Die zügige Bekanntgabe des Antrags auf Durchführung des Güteverfahrens an den Antragsgegner hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb als Pflicht der Gütestelle besonders erwähnt. Nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB wird die Verjährung durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle gehemmt. Die Hemmung tritt schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle ein, wenn der Antrag demnächst bekanntgegeben wird. An den Güteantrag sind weniger strenge Anforderungen als an eine Klage zu stellen. Der Antragsgegner muss aber erkennen können, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird, damit er prüfen kann, ob eine Verteidigung erfolgversprechend ist und ob er in das Güteverfahren eintreten möchte (siehe BGH, Urteil vom 18. Juni 2015, III ZR 198/14, Rn. 22 ff.). Hierzu ist in der Regel eine kurze und individualisierte Darstellung der Streitsache, des Gegenstands des Streits und des Begehrens erforderlich (siehe § 5 Satz 3 des früheren Schlichtungsgesetzes).

Die Übermittlung der Verfahrensordnung soll sicherstellen, dass die Parteien vor Beginn des Güteverfahrens die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens kennen.

Absatz 2 und Absatz 3:

Weil das Verfahren vor einer Gütestelle zur Verjährungshemmung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB führt und die vor einer Gütestelle geschlossenen Vergleiche Vollstreckungstitel nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO sind, muss eine Gütestelle eine geordnete und vollständige Aktenführung gewährleisten. Die Pflicht zur geordneten Aktenführung entspricht auch der guten fachlichen Praxis. Für den Fall einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nach § 22 h Absatz 1 soll die Tätigkeit der Gütestelle nachvollziehbar sein. Hierbei ist neben der ordnungsgemäßen Dokumentation der einzelnen Güteverfahren auch ein Verzeichnis mit allen Verfahren zu führen. Der guten fachlichen Praxis dürfte es ebenfalls entsprechen, jedem Verfahren eine Ordnungsziffer zuzuweisen.

Gerade der Vergleichsschluss muss wegen der Vollstreckbarkeit nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO rechtssicher dokumentiert werden. Erforderlich sind – neben der Unterschrift der Gütestelle beziehungsweise der Güteperson – die Unterschriften der Parteien.

Absatz 4 und Absatz 5:

Die Regelung betrifft die Erteilung von Kopien aus den Akten oder von geschlossenen Vergleichen. Durch die Regelung in Absatz 4 Satz 3 soll sichergestellt werden, dass weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht nicht bestehen. Zu beachten ist, dass die für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderliche vollstreckbare Ausfertigung nur durch das Gericht erteilt werden kann. Zuständig ist gemäß § 797 a Absatz 1 ZPO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Der Urkundsbeamte stellt eine Ausfertigung des Vergleichs her und versieht diese mit der Vollstreckungsklausel. Dazu wird die Urschrift des vollstreckbaren Vergleichs benötigt, auf der gemäß § 795 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 734 ZPO zu vermerken ist, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt wurde. Deshalb ist in Absatz 4 vorgesehen, dass die Gütestelle (oder die verwahrende Behörde nach Absatz 5) dem für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständigen Gericht auf dessen Aufforderung den Vergleich zu übergeben hat. Nach Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat das Gericht die Urschrift des Vergleichs zurückzugeben.

Die Gütestelle ist nach Absatz 5 zur Aufbewahrung der Akten verpflichtet. Vergleiche können im Hinblick auf ihre 30-jährige Vollstreckbarkeit (§ 197 Absatz 1 Nummer 4 BGB) nicht vor Ablauf von 30 Jahren vernichtet werden. Für sonstige Aktenbestandteile, die beispielsweise für den Nachweis der Verjährungshemmung in einem an ein erfolgloses Güteverfahren anschließenden Prozess oder im Rahmen eines Verfahrens auf Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle von Bedeutung sein können, ist in Anlehnung an § 50 Absatz 2 Satz 1 BRAO ein Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren ausreichend. Bei nicht mehr fortbestehender Anerkennung wird die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der vor der Gütestelle geschlossenen Vergleiche von der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 erfüllt.

Absatz 6 und Absatz 7:

Die Vorschriften ergänzen die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1. Der Behörde müssen Auskünfte erteilt und Akten vorgelegt werden. Außerdem ist eine allgemeine Pflicht zur Anzeige nachträglicher Veränderungen vorgesehen, die zu einer Neu Beurteilung der Anerkennung führen können (zum Beispiel der Eintritt der Vermögenslosigkeit oder eine strafrechtliche Verurteilung).

- Zu § 22 f AGGVG (Verschwiegenheit):

Zum Schutz der Parteien haben alle in der oder für die Gütestelle tätigen Personen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltung gilt nicht für offenkundige oder unbedeutende Tatsachen und nur, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- Zu § 22 g AGGVG (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung):

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle endet mit dem Tod, die einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit ihrer Auflösung. Die weiteren Absätze eröffnen in Anlehnung an § 14 Absatz 1 und Absatz 2 BRAO die Möglichkeit der Rücknahme einer zu Unrecht erteilten Anerkennung und des Widerrufs einer zu Recht erteilten Anerkennung. Wenn der Rücknahmegrund entfallen ist, kann zur Vermeidung eines neuen Anerkennungsverfahrens auf die Rücknahme verzichtet werden. Aus Gründen der Vereinfachung und um die Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vergleiche nicht in Frage zu stellen, sind Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nur für die Zukunft möglich.

- Zu § 22 h AGGVG (Zuständigkeit, Aufsichtsmaßnahmen):

Absatz 1:

Angesichts der überschaubaren Zahl der in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen (2015: 90; 2016: 92; 2017: 93) und zur Ermöglichung einer Spezialisierung sollen künftig das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht über die Gütestellen bei den drei Landgerichtspräsidenten konzentriert werden, die gemäß § 30 a Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz auch die Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wahrnehmen. Gegenüber der bisherigen Zuständigkeit aller 17 Landgerichtspräsidenten wird dadurch eine effektivere Verwaltungsstruktur geschaffen.

Absatz 2:

Erstmals im Gesetz geregelt werden Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Gütestellen, soweit es nicht um die Anerkennung geht. Insofern wird geregelt, dass die zuständigen Landgerichtspräsidenten die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Befugnisse nach § 13 a RDG und nach § 15 b RDG verwiesen. Insbesondere ist eine ganze oder teilweise Betriebsuntersagung möglich. Dies gilt gerade auch gegenüber Personen, die ohne die erforderliche Anerkennung nach den §§ 22 ff. als Gütestelle in Baden-Württemberg tätig sind.

- Zu § 22 i AGGVG (Anfechtung von Entscheidungen):

Klargestellt wird, dass Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte der Landgerichtspräsidenten gemäß den Anfechtungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) gewährt wird. Die Anfechtung muss gemäß § 26 Absatz 1 EGGVG innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe eines Bescheides erfolgen. Über den Antrag entscheidet das jeweilige Oberlandesgericht (§ 25 Absatz 1 EGGVG), ohne dass ein Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 23 AGGVG):

Bestehende Gütestellen sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes ihre Anerkennung behalten, auch wenn sie nicht die Befähigung zum Richteramt oder die Zu-

lassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland besitzen. Auch dürfen insofern nicht nachträglich theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung verlangt werden. Gleiches gilt für Gütepersonen in Gütestellen von juristischen Personen oder Personengesellschaften.

Die sonstigen Vorgaben der neuen Vorschriften sind zukunftsbezogen und daher auch von den bestehenden Gütestellen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensordnung, die Haftpflichtversicherung und die Aktenführung. Zur Umstellung soll den bestehenden Gütestellen eine Frist von zwei Jahren gewährt werden. Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, sind die entsprechenden Nachweise zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung innerhalb dieser Umstellungsfrist nachzureichen.

Zu Nummer 6 (Abschnittsüberschrift vor § 24 AGGVG):

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 (Abschnittsüberschrift vor § 23 AGGVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 24 Absatz 2 AGGVG):

Es handelt sich um eine bloße redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Da künftig die Aufhebung der Anerkennung einer Gütestelle nicht mehr nur durch Rücknahme, sondern auch durch Widerruf erfolgen kann, war die Anpassung der entsprechenden Nummer des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes – LJKG) erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 25. Juli 2017 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Oberlandesgerichte sowie die für die Anerkennung der Gütestellen zuständigen Landgerichte, die bereits anerkannten Gütestellen, die Interessenvertretungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Gütestellen sowie der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Architektenkammer Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag sowie der Baden-Württembergische Handwerkstag. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu kommentieren, eingestellt. Außerdem wurden die Stelle für Bürokratieabbau und der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Von den angehörten Stellen haben Stellung genommen:

- die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie verschiedene für die Anerkennung der Gütestellen zuständige Landgerichte,
- der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltsverein e. V. (im Folgenden: Anwaltsverband Baden-Württemberg),
- die Rechtsanwaltskammer Freiburg,
- die Rechtsanwaltskammer Stuttgart,
- die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe,
- der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V.,
- der Bundesverband der Gütestellen e. V.,
- die Architektenkammer Baden-Württemberg,
- die Anwalts- und Mediationskanzlei Beck,
- Coerper Consult,
- das Mediationszentrum Karlsruhe,
- die CenaCom GmbH,
- Dr. Peter Hammacher.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

Von Seiten der Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der für die Anerkennung der Gütestellen zuständigen Landgerichte – soweit von diesen eine Stellungnahme abgegeben wurde – werden die Zielsetzung des Gesetzes und die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung von Gütestellen einschließlich der Zuständigkeitskonzentration durchweg positiv bewertet.

Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart begrüßen die Zielsetzung des Gesetzes. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg unterstützt die Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Grundsatz ebenfalls.

Auch die Interessenvertretungen der Rechtsanwälte und der Gütestellen, die Architektenkammer Baden-Württemberg sowie der Baden-Württembergische Handwerkstag begrüßen die Zielsetzung des Gesetzes grundsätzlich.

Soweit die bereits anerkannten Gütestellen eine Stellungnahme abgegeben haben, erheben sie – mit einer Ausnahme – ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz. Lediglich eine bereits anerkannte Gütestelle – Coerper Consult – lehnt die Neuregelung gänzlich ab. Sie verweist hierzu auf die aus ihrer Sicht unnötige Beschränkung des Zugangs zur Anerkennung als Gütestelle auf Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Eine Beschränkung und „Professionalisierung“ könne zu einer Reduktion von Möglichkeiten für den rechtsuchenden Bürger führen. Insbesondere sollten Gütestellen in der zu wählenden Vorgehensweise frei sein und beispielsweise auch mediative Aspekte zur Anwendung bringen können. Eine weitere Gütestelle – Dr. Peter Hammacher – äußert sich dahingehend, dass der Gesetzentwurf Gütestellen dem ordentlichen Verfahren vor den Zivilgerichten annähere, wodurch Güteverfahren an Attraktivität verlieren würden. Sie wirft die Frage auf, ob dies gewollt sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Durch verlässliche und präzise Vorgaben für die Anerkennung und für die Tätigkeit der Gütestellen wird die Attraktivität von Güteverfahren für Interessierte gesteigert.

Die Beschränkung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle ist geboten, da dafür Sorge getragen werden muss, dass etwaige rechtsverbindliche Vereinbarungen – egal, ob sie auf Vorschlag der Gütestelle oder einer oder beider Parteien zustande kommen – hinreichend bestimmt und damit vollstreckbar sind.

Im Übrigen sind die Gütestellen jedoch bei der Gestaltung des Güteverfahrens grundsätzlich frei. Sie können insbesondere Methoden der konsensualen Streitbeilegung (zum Beispiel der Mediation) anwenden. Um dies zu verdeutlichen, wurde die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt.

b) Anregungen zu den einzelnen Regelungen

aa) § 22 a AGGVG-E

- (1) Die anerkannte Gütestelle Dr. Peter Hammacher hält die in § 22 a Absatz 2 Satz 1 AGGVG-E vorgesehene Beschränkung des Zugangs zur Anerkennung als Gütestelle nicht für notwendig und sieht darin eine „Monopolisierung bei der Rechtsanwaltschaft“. Entscheidend seien theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung, die auch bei Rechtsanwälten nicht zwangsläufig gegeben seien. Das Interesse an einem vollstreckungsfähigen Inhalt eines vor einer Gütestelle geschlossenen Vergleichs müsse dahinter zurücktreten. Denn erfahrungsgemäß würden Parteien entsprechende Vereinbarungen einhalten. Vorzugswürdig sei es, Nicht-Juristen durch Formulare zu unterstützen, statt sie von vornherein von der Anerkennung auszuschließen.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine „Monopolisierung bei der Rechtsanwaltschaft“ ist durch die Regelung nicht zu befürchten. Die Anerkennung als Gütestelle steht auch solchen Juristen offen, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind.

In den Fällen, in denen sich eine Partei nicht an den vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich hält, muss dafür Sorge getragen werden, dass aus dem Vergleich vollstreckt werden kann. Hierzu muss er einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen. Dafür bedarf es juristischer Kenntnisse. Unterstützende Formulare für Nicht-Juristen können diese Kenntnisse angesichts der Vielgestaltigkeit der den Güteverfahren zugrunde liegenden Sachverhalte sowie der Individualität der jeweiligen Vereinbarungen nicht ersetzen.

- (2) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, in § 22 a Absatz 4 AGGVG-E klarzustellen, dass eine Anerkennung nur für juristische Personen des Privatrechts und nicht des öffentlichen Rechts in Betracht komme. Eine Tätigkeit als Gütestelle dürfe nicht von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung öffentlich-rechtlicher Körperschaft gedeckt sein.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der bisher vorgesehenen Regelung fest. Ein pauschaler Ausschluss von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nicht sinnvoll. Derzeit unterhält beispielsweise die Architektenkammer

Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Gütestelle. Nach § 12 Absatz 2 Nummer 9 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg hat die Architektenkammer auf Antrag eines Beteiligten auf die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten, Stadtplanern oder Dritten hinzuwirken. Die Tätigkeit ist damit von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung gedeckt.

- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg weist darauf hin, dass sie § 22 a Absatz 4 Satz 3 AGGVG-E im Zusammenhang mit der bisherigen Gesetzesbegründung so verstehe, dass fachlich Qualifizierte, die die Befähigung zum Richteramt nicht haben, zwar am Güteverfahren mitwirken können, aber kein gleichberechtigtes Stimmrecht haben dürfen. Die Regelung mache daher eine Änderung der Besetzung des derzeitigen Schlichtungsausschusses der Architektenkammer erforderlich.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine Beschränkung der Mitwirkungsbefugnisse von Mitgliedern eines Schlichtungsgremiums ist nicht beabsichtigt. Eine Mitwirkung bei vollem Stimmrecht soll weiterhin möglich sein. Es soll lediglich ein alleiniges Tätigwerden der Mitglieder, die die erforderlichen Fähigkeiten nach § 22 a Absatz 2 AGGVG-E nicht besitzen, in einem Güteverfahren ausgeschlossen sein. Dem wird durch eine klarstellende Änderung des Gesetzeswortlauts sowie der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

- (4) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, in § 22 a Absatz 5 AGGVG-E zu berücksichtigen, dass auch in der Güteperson selbst ein wichtiger Grund für die Niederlegung der Tätigkeit liegen könne.

Stellungnahme der Landesregierung

Eine gesonderte Regelung ist nicht veranlasst. § 22 a Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 AGGVG-E sieht die vorzeitige Aufhebung der Bestellung aus wichtigem Grund als Auffangtatbestand bereits vor. Der wichtige Grund kann auch in der Güteperson selbst begründet sein.

- (5) Kritisch sieht der Anwaltsverband Baden-Württemberg die bisherige Regelung in § 22 a Absatz 6 AGGVG-E zum Niederlassungsort und der Befreiungsmöglichkeit. Die Hoheitsgewalt der aufsichtsführenden Stelle beschränke sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg, sodass sich die Frage stelle, wie die Aufsichtspflicht bei Gütestellen im grenznahen Ausland wahrgenommen werde. Auch sei der Begriff der „Grenznahe“ zu unbestimmt. Daher solle von einer Anerkennung von Gütestellen im Ausland abgesehen werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Auf die Möglichkeit der Befreiung von der Niederlassungs- bzw. Sitzpflicht gemäß § 22 a Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 AGGVG-E wird nunmehr verzichtet.

bb) § 22 b AGGVG-E

- (1) Die anerkannten Gütestellen CenaCom GmbH, Mediationszentrum Karlsruhe und Dr. Peter Hammacher kritisieren die bisherige Regelung in § 22 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AGGVG-E, wonach die Verfahrensordnung eine Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit vorsehen muss, als überflüssig.

Stellungnahme der Landesregierung

Dem Einwand wird durch Streichung der Regelung Rechnung getragen.

- (2) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt eine detailliertere Regelung der Verfahrensordnungen in § 22 b Absatz 2 AGGVG-E an, beispielsweise in Bezug auf die Erreichbarkeit der Parteien, Fristenregelungen, einzuhaltende Formalien wie: Textform, Identifizierbarkeit der Beteiligten, verwendete Sprache, Reaktionsmöglichkeiten, Kostenvorschussverpflichtungen, mögliche „Beweismittel“ oder mögliche Rechtsfolgen.

Stellungnahme der Landesregierung

Durch die Neuregelung soll den Gütestellen gerade kein eigenes Verfahrensrecht vorgegeben werden. Sie sollen – bis auf die im Gesetz vorgeschriebenen Punkte – in der Gestaltung ihrer Verfahrensordnung frei sein, weshalb die Anregung nicht aufgegriffen wird.

- (3) Die enumerative Aufzählung der Mitwirkungsverbote des § 22 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AGGVG-E wird vom Anwaltsverband Baden-Württemberg als nicht ausreichend kritisiert. Er schlägt eine Regelung ähnlich der in § 3 Absatz 1 des Mediationsgesetzes (MediationsG) vor, wonach der Mediator alle Umstände offenzulegen hat, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können.

Stellungnahme der Landesregierung

Gütestellen werden durch den Gesetzentwurf nicht daran gehindert, in ihre Verfahrensordnung eine Art Generalklausel – wie vom Anwaltsverband Baden-Württemberg vorgeschlagen – aufzunehmen. Die wesentlichen Fälle werden von § 22 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AGGVG-E erfasst, weshalb eine Änderung nicht geboten ist.

- (4) Das Mediationszentrum Karlsruhe kritisiert die in § 22 b Absatz 3 AGGVG-E vorgesehene Regelung, wonach die Verfahrensordnung eine Bestimmung über die Kosten, die von der Gütestelle erhoben werden, enthalten müsse. Verweise eine Gütestelle in der Verfahrensordnung auf eine gesonderte Honorarordnung, sei bei einer Änderung der Honorarordnung daher gemäß § 22 b Absatz 4 AGGVG-E immer auch eine Einwilligung der zuständigen Behörde einzuholen, was einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeute. Ähnlich äußerte sich Dr. Peter Hammacher.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Regelung fest. Diese enthält gegenüber der bisherigen Handhabung keine höheren Anforderungen. Eine Änderung der Verfahrensordnung und damit auch der Kosten des Güteverfahrens war bereits bisher der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- (5) Von Seiten der CenaCom GmbH wird die Beschränkung der Höhe der Verfahrensgebühr bei nicht erfolgter Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Güteverfahrens auf 250 Euro gemäß dem bisher vorgesehenen § 22 b Absatz 3 Satz 2 AGGVG-E kritisiert. Gerade in Wirtschaftsgüteverfahren werde der anfallende Aufwand durch die Höchstgebühr von 250 Euro nicht adäquat abgegolten.

Stellungnahme der Landesregierung

Dem Einwand wird durch Streichung von § 22 b Absatz 3 Satz 2 AGGVG-E Rechnung getragen.

cc) § 22 c AGGVG-E

- (1) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt anstelle der in § 22 c AGGVG-E vorgesehenen Haftpflichtversicherung an, die Gütestelle wie einen Gebührenbeamten (Notar, Bezirksschornsteinfeger u. ä.) zu behandeln.

Zudem sei die Haftpflichtversicherung entgegen der Begründung im Anhörungsentwurf nicht kostenneutral umzusetzen, da die Haftpflichtversicherer die zusätzlich erwachsenden Risiken bei der Bemessung der Prämie berücksichtigen würden. Im Übrigen sei zu prüfen, ob die Versicherungswirtschaft überhaupt passende Versicherungsverträge anbiete.

Weiter bestehe – ähnlich wie bei den Regelungen zu den Syndikusanwälten – für die in einer Gütestelle mitarbeitenden Personen kein Bedürfnis für das Vorhalten einer Haftpflichtversicherung, da diese nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nur eingeschränkt haften würden.

Schließlich sollte den Gütestellen bei sehr hohen Gegenstandswerten oder Schadensrisiken die Möglichkeit gegeben werden, die Versicherungssumme – bei entsprechender Beitragsumlegung – anzupassen beziehungsweise Einzelauftragsversicherungen abzuschließen oder ihre Haftung zu beschränken.

Stellungnahme der Landesregierung

An der in § 22 c AGGVG-E vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Gütestellen sind keine Gebührenbeamte, weshalb die Regelung erforderlich ist. Da eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bereits in mehreren anderen Bundesländern (zum Beispiel in Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) Voraussetzung für die Anerkennung als Gütestelle ist, ist davon auszugehen, dass die Versicherungswirtschaft entsprechende Verträge anbietet. Dass die Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung nicht kostenneutral umzusetzen ist, rechtfertigt kein Absehen von der Regelung. Im Übrigen trifft die Pflicht nach § 22 c AGGVG-E allein die Gütestelle als solche und nicht ihre jeweiligen Mitarbeiter, die gegebenenfalls als Gütepersonen im Sinne von § 22 a Absatz 4 AGGVG-E das Güteverfahren durchführen. Auch die Möglichkeit, die Versicherungssumme im Einzelfall nach oben anzupassen oder Einzelauftragsversicherungen abzuschließen, wird durch § 22 c AGGVG-E nicht berührt. § 22 c Absatz 4 AGGVG-E sieht lediglich eine Mindestversicherungssumme vor.

(2) § 22 c Absatz 6 AGGVG-E

Dr. Peter Hammacher äußerte in Bezug auf die in § 22 c Absatz 6 Satz 1 geregelte Aufnahme einer Mitteilungspflicht des Versicherers in den Versicherungsvertrag Bedenken, ob es bereits anerkannten Gütestellen möglich ist, bestehende Versicherungsverträge einseitig im Sinne von § 22 c Absatz 6 Satz 1 AGGVG-E zu ändern.

Stellungnahme der Landesregierung

Die in § 23 Satz 1 AGGVG-E vorgesehene Umstellungsfrist ermöglicht es bereits anerkannten Gütestellen, die Aufnahme einer § 22 c Absatz 6 Satz 1 AGGVG-E entsprechenden Mitteilungspflicht mit dem Versicherer in einen bestehenden Versicherungsvertrag zu vereinbaren oder einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen.

dd) § 22 d AGGVG-E

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg wirft die Frage auf, ob im Hinblick auf die Regelung in § 22 d Absatz 4 AGGVG-E über die Speicherung von persönlichen Daten und die Einstellung in ein automatisiertes Aburverfahren eine ausführlichere Regelung wie in §§ 16 ff. RDG in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Es besteht keine Notwendigkeit für eine ausführlichere Regelung. Die datenschutzrechtlichen Maßstäbe ergeben sich seit dem 25. Mai 2018 aus der Datenschutz-Grundverordnung. Diesen genügt das Gesetz.

ee) § 22 e AGGVG-E

- (1) Zu § 22 e Absatz 1 AGGVG-E und der dort vorgesehenen Einreichung von Anträgen auf schriftlichem Weg oder zu Protokoll der Gütestelle schlägt die Architektenkammer Baden-Württemberg vor, eine Protokollierung vor Ort lediglich fakultativ vorzusehen. Zur Begründung verweist sie auf die nicht vergleichbaren Kapazitäten von Gerichten und Gütestellen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Anregung wird aufgegriffen. Mit der neuen Formulierung des Gesetzestexts bleibt es den jeweiligen Gütestellen im Rahmen ihrer Verfahrensordnungen vorbehalten, die Form der Antragstellung näher zu regeln.

- (2) Die Architektenkammer sowie das Mediationszentrum Karlsruhe kritisieren die im bisherigen § 22 e Absatz 1 Satz 4 AGGVG-E vorgesehene Zustellung des Antrags mittels eingeschriebenem Brief oder bei anwaltlich vertretenen Antragsgegnern mittels Empfangsbekanntnis.

Stellungnahme der Landesregierung

Auf das Formerfordernis wird verzichtet. Da nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB die Verjährung bereits durch die Veranlassung der Bekanntgabe durch die Gütestelle gehemmt wird, ist ein rechtssicherer Nachweis des Zugangs beim Antragsgegner nicht zwingend notwendig. Durch den Verzicht auf das Formerfordernis ist auch die Anregung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg hinfällig, eine Bekanntgabe auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.

- (3) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg wirft die Frage auf, ob die nach § 22 e Absatz 3 AGGVG-E bei dem Abschluss eines Vergleichs erforderlichen Unterschriften nicht auch elektronisch geleistet werden können. Zudem sei aufgrund der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte eine Digitalisierung der Abläufe mit Blick auf ein ver-

einfachtes Anerkennungsverfahren und die Aufsicht über die Gütestellen zu erwägen.

Stellungnahme der Landesregierung

Von der Möglichkeit, statt einer Unterschrift ein elektronisches Äquivalent vorzusehen, wird zunächst Abstand genommen. Die Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen hält sich bislang in Grenzen. An Güteverfahren nehmen auch nicht anwaltlich vertretene Parteien teil. Die – auch nur fakultative – Öffnung der Regelung für „elektronische Unterschriften“ würde Folgeprobleme schaffen, zum Beispiel bei der Aktenführung, die zunächst vermieden werden sollen. Mit zunehmender Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs auch bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien wird jedoch eine Anpassung der Regelung zu prüfen sein.

Die Landesregierung hält im Übrigen rein digitalisierte Abläufe bei den Anerkennungsverfahren sowie der Aufsicht derzeit nicht für sinnvoll. Im Antragsverfahren ist die Einreichung von Unterlagen im Original erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung der Eignung von Gütestellen angesichts des Zugangs von Gütestellen zu zumindest teilweise sensiblen Informationen von besonderer Bedeutung ist. Eine Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen auf Echtheit kann jedoch zuverlässig nur mittels des Originals erfolgen.

- (4) Dr. Peter Hammacher kritisiert, dass nach der Regelung in § 22 e Absatz 4 AGGVG-E Rechtsnachfolger noch Jahre später Kopien aus längst abgeschlossenen Akten verlangen könnten. Er verweist auf die für Gerichte geltende Regelung des § 299 ZPO und darauf, dass Gütestellen nicht schlechter gestellt werden dürften als Gerichte. Auch müsse den Gütestellen die Möglichkeit der Ablehnung eines solchen Antrags nach § 9 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG) erhalten bleiben.

Stellungnahme der Landesregierung

An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Auch im Zivilprozess ist eine Akteneinsicht der Parteien nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 299 Absatz 2 ZPO möglich. Soweit § 299 Absatz 2 ZPO die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt, ist zu berücksichtigen, dass sich diese Norm allgemein an Dritte richtet. § 22 e Absatz 4 Satz 1 AGGVG-E, der eine solche Einschränkung nicht vorsieht, gewährt dagegen lediglich den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern ein Recht auf Erteilung von Kopien. Aufgrund der Beschränkung des Rechts auf Erteilung von Kopien auf die Parteien und mögliche Rechtsnachfolger ist eine übermäßige Belastung der Gütestellen ausgeschlossen. Zugleich wird der Prüfungsaufwand auf ein Minimum beschränkt. Durch die Regelung in § 22 e Absatz 4 Satz 3 AGGVG-E wird zudem klargestellt, dass die vorgesehene Regelung zum Akteneinsichtsrecht abschließend ist. Ein Bedürfnis für die Möglichkeit der Ablehnung eines Antrags nach § 9 LIFG besteht daher nicht.

- (5) In Bezug auf § 22 e Absatz 5 AGGVG-E wendet sich Dr. Peter Hammacher gegen die darin vorgesehene Aufbewahrungspflicht von Vergleichen. Diese sei Gütestellen nicht zumutbar. In der Regel würde bei Abschluss des Vergleichs eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen erteilt, weshalb kein Bedürfnis für die Regelung bestehe. Gegebenenfalls sollte eine Archivierung durch die nach § 22 h Absatz 1 AGGVG-E zuständige Behörde erfolgen.

Stellungnahme der Landesregierung

Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen verjähren gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 4 BGB nach 30 Jahren. Es bedarf daher einer entsprechend langen Aufbewahrungszeit. Da die Vergleiche vor den Gütestellen geschlossen werden, erscheint es sachgerecht, dass diese dort aufbewahrt werden. Eine Archivierung bei der gemäß § 22 h Absatz 1 AGGVG-E zuständigen Behörde würde zu einem organisatorischen Mehraufwand führen.

- (6) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, § 22 e Absatz 7 des Anhörungsentwurfs, der die Erstellung und gegebenenfalls Vorlage einer Geschäftsübersicht vorsieht, dahingehend zu erweitern, dass ein Geschäftsbericht angefordert werden könne. Um die Nichtöffentlichkeit der Verfahren auszugleichen und eine „Geheimjustiz“ zu vermeiden, sollen darüber hinaus eine Berichtspflicht bei häufig auftretenden Verfahren oder solchen von einer gewissen Relevanz eingeführt und Erfahrungsaustausche organisiert werden. Zudem solle die aufsichtsführende Stelle einen Bericht über die Tätigkeit der Gütestellen herausgeben, in dem relevante Sachverhalte dargestellt werden, damit sich die interessierten Kreise daran orientieren könnten.

Dagegen verweist Dr. Peter Hammacher auf den bürokratischen Aufwand, der mit der Erstellung einer Geschäftsübersicht einhergeht.

Stellungnahme der Landesregierung

Von einer Übernahme der Anregungen des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg sieht die Landesregierung ab. Sie hätten einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand zur Folge, der zur Erfüllung der staatlichen Aufsichtspflicht nicht notwendig und daher nicht gerechtfertigt ist. Ein Austausch kann gegebenenfalls unter den Gütestellen selbst oder über entsprechende Berufsverbände organisiert werden.

Aus denselben Gründen wurde die Pflicht zur Erstellung einer Geschäftsübersicht gestrichen. Für die Erstellung einer Geschäftsübersicht, wie ursprünglich in § 22 e Absatz 7 AGGVG-E vorgesehen, besteht kein praktisches Bedürfnis.

- ff) § 22 f AGGVG-E

In Bezug auf § 22 f AGGVG-E regt der Anwaltsverband Baden-Württemberg an, die Reichweite der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere im Hinblick auf mögliche Sanktionen und Zeugnisverweigerungsrechte, näher zu regeln. Insbesondere müsse geklärt werden, ob sich die Gütepersonen in einem eventuellen Gerichtsverfahren auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnten.

Stellungnahme der Landesregierung

Zur Klarstellung wurden die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist“ in § 22 f Satz 1 AGGVG-E eingefügt. Eine weitergehende Ergänzung ist nicht geboten. Die Frage, ob sich eine an einem Güteverfahren beteiligte Person auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, bestimmt sich nach der jeweiligen Prozessordnung. Dabei handelt es sich um Bundesrecht, sodass eine landesrechtliche Regelung über ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht möglich ist. Denn nach Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (hier Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG:

gerichtliches Verfahren) die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Die jeweiligen Prozessordnungen enthalten jedoch abschließende Regelungen.

gg) § 22 i AGGVG-E

Der in § 22 i AGGVG-E vorgesehene Verzicht auf ein vorausgehendes Beschwerdeverfahren widerspricht nach Auffassung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Gerade die an einem solchen Verfahren beteiligten Personen sollten in der konsensualen Streitbeilegung besonders geschult sein, weshalb eine Abhilfemöglichkeit durch ein Beschwerdeverfahren eröffnet werden sollte.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Verzicht auf ein Beschwerdeverfahren gegen Justizverwaltungsakte der Landgerichtspräsidenten führt zu einer zügigen Entscheidung und ist damit im Interesse der Anfechtenden. Demgegenüber würde ein Vorschaltverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG keine nennenswerte Förderung der konsensualen Streitbeilegung mit sich bringen, zumal den zuständigen Stellen nur in einigen wenigen Fällen ein Ermessen zukommen dürfte, das Raum für eine entsprechende Einigung ließe.

hh) § 23 AGGVG-E

Die Architektenkammer Baden-Württemberg spricht sich für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist von einem auf drei Jahre aus.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Umsetzungsfrist wird auf zwei Jahre verlängert. Die Forderung der Architektenkammer Baden-Württemberg beruht maßgeblich auf einem irrigen Verständnis von § 22 a Absatz 4 Satz AGGVG-E. Da insofern jedoch eine Änderung der derzeitigen Besetzung ihres Schlichtungsausschusses auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht erforderlich ist, erscheint eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf drei Jahre nicht geboten. Die weiteren Änderungen lassen sich innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

c) Sonstige Einzelanregungen

- aa) Die Rechtsanwaltskammer Freiburg schlägt eine Informationsweitergabe der Rechtsanwaltskammern an den zuständigen Präsidenten des Landgerichts bei erfolgtem rechtskräftigem Widerruf der Anwaltszulassung aus Gründen, die seinerseits in § 22 g in Verbindung mit § 22 a Absatz 3 AGGVG-E aufgeführt sind, vor.

Stellungnahme der Landesregierung

Von einer Umsetzung der Anregung sieht die Landesregierung ab. Zum einen hätte die Umsetzung eine Sonderregelung allein für von Rechtsanwälten unterhaltene Gütestellen zur Folge, wohingegen sonstige Gütestellen von der Regelung nicht betroffen wären. Zum anderen sollen die Rechtsanwaltskammern aufgrund der Gesetzesänderung nicht mit zusätzlichen Mitwirkungspflichten belastet werden.

- bb) Die CenaCom GmbH regt ein Überdenken der Begrifflichkeiten an. Die Begriffe „Güteverfahren“ beziehungsweise „Gütestellen“ seien unglücklich gewählt. Sie sollten erklärt oder durch den Begriff „Streitbeilegungsstelle“ ersetzt werden. Damit könne auch ein Gleichlauf mit dem gesetzlichen Begriff in § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB erzielt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Der Begriff der Gütestelle wird vom Bundesgesetzgeber in § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO verwendet, ebenso in § 15 a Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.

- cc) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg schlägt vor, eine Fortbildungspflicht und ein Qualitätssicherungssystem einzuführen, wobei in angemessenem Umfang und zeitlichem Abstand geeignete Nachweise einer regelmäßigen und zweckmäßigen Fortbildung von der Güteperson vorgelegt werden sollten.

Stellungnahme der Landesregierung

Von einer Umsetzung wird abgesehen. Eine entsprechende Regelung gibt es derzeit noch nicht einmal für Rechtsanwälte. Es erscheint daher nicht sinnvoll, eine Fortbildungspflicht für Gütestellen vorzusehen, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich hinter dem von Rechtsanwälten zurückbleibt.

- dd) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält es für geboten, auf die Möglichkeit der anwaltlichen Beratung vor einer Zustimmung zu einem Gütestellenverfahren im Gesetz gesondert hinzuweisen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht. Eine solche Regelung hätte lediglich deklaratorischen Charakter.

- ee) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt die Veröffentlichung einer Liste der Gütestellen nach § 22 d Absatz 4 AGGVG-E. Zusätzlich regt er an, weitere Spezifikationen, wie besondere Fachkompetenzen der Güteperson oder Fremdsprachenkenntnisse, aufzunehmen. Zu denken sei auch an eine Auskunftspflicht, wie sie § 3 MediationsG vorsehe.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Veröffentlichung der Liste soll in erster Linie dem Auffinden einer Gütestelle und der Überprüfung der Anerkennung dienen. Weitere Spezifikationen, wie besondere Fachkompetenzen oder Fremdsprachenkenntnisse, werden von der zuständigen Behörde nach § 22 h Absatz 1 AGGVG-E nicht geprüft. Um den Anschein einer Prüfung durch die zuständige Behörde zu vermeiden, sollten diese auch nicht Gegenstand der Veröffentlichung sein. Es steht den jeweiligen Gütestellen frei, selbst auf entsprechende Spezifikationen hinzuweisen. Auch eine gesetzlich verankerte Auskunftspflicht ist nicht notwendig. Eine Gütestelle wird auf entsprechende Auskunftsanfrage antworten. Tut sie dies nicht, bleibt es dem jeweiligen Interessenten unbenommen, sich für eine andere Gütestelle zu entscheiden.

d) Normenprüfungsausschuss und Stelle für Bürokratieabbau

Der Normenprüfungsausschuss hat einzelne redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die ganz überwiegend berücksichtigt werden.

Die Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium hat keine Einwendungen erhoben.

e) Kommentare im Beteiligungsportal

Über das Beteiligungsportal sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.